

STANDPUNKTE

Herbstsession 2023

Nationalrat



Inhalt

Datum	Nr.	Geschäft	Seite
11. September 2023	21.047	BRG. Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz	4
18. September 2023	18.077	BRG. Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe	14
18. September 2023	22.025	BRG. Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	16
26. September 2023	20.456	pa. Iv. Candinas. Unnötige und schädliche Beschränkungen des Zweitwoh- nungsgesetzes in Sachen Abbruch und Wiederaufbau von altrechtlichen Woh- nungen aufheben	17
		Zusätzliche Empfehlungen für traktandierte Geschäfte	18
		Empfehlungen für traktandierte Geschäfte gemäss separaten Listen	19

Impressum

UMWELTALLIANZ | ALLIANCE-ENVIRONNEMENT
Postgasse 15 | Postfach 817 | 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33
www.umweltallianz.ch | info@umweltallianz.ch
Redaktion: Jonas Schälle, Anne Briol Jung

Behandlung**11. September 2023****21.047****BRG. Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz****Einleitung**

Der vorliegende Entwurf liegt nun zur Differenzbereinigung im Zweitrat vor. Grundsätzlich haben diese Gesetzesrevisionen das Potential, die Energiewende um wichtige Schritte voranzubringen. Hierzu müssen einige bestehende Rückschritte im Ständerat, insbesondere im Bereich Biodiversität, Effizienz und Solar auf Gebäuden und Infrastruktur nun ausgemerzt und die Vorlage in ein politisches Gleichgewicht gebracht werden. Die Umweltallianz setzt sich für eine saubere und sichere Energieversorgung ein und sieht sich als Partnerin, damit allfällige Zielkonflikte nicht entstehen oder minimiert werden.

Da die definitive Fahne zum Zeitpunkt der Schlussredaktion nicht vorlag, basieren unsere Empfehlungen auf den Medienmitteilungen der Kommission UREK-N.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, den Entwurf gemäss nachfolgenden Empfehlungen zu verbessern (vollständige Empfehlungen siehe Übersichtstabelle auf der folgenden Seite).

Begründung

Ständerat und Nationalrat haben richtigerweise erkannt, dass die Inlandstromproduktion aus erneuerbaren Energien parallel zur Abschaltung der AKWs und Substituierung fossiler Energien ausgebaut werden soll. Sie haben zumindest bei den neuen erneuerbaren Energien entsprechende Ziele gesetzt und sich für Massnahmen zur finanziellen Unterstützung entschieden, die den Ausbau tatsächlich vorantreiben werden.

Bei den weiteren Massnahmen für die Erreichung dieser Ziele hat die Kommissionsmehrheit einige Entscheide des Ständerates korrigiert (z.B. Art 2a), was die Akzeptanz verbessern kann. Dafür wurden problematische Formulierungen aus dem Ständerat in Art.9bis StromVG von der Mehrheit der Kommission bestätigt. Damit wurde der Biotopschutz zusätzlich geschwächt. Der Nutzen solcher Abstriche am materiellen Umweltrecht steht in keinem Verhältnis zum möglichen energiewirtschaftlichen Nutzen und ist angesichts der Biodiversitätskrise völlig unverständlich. Im Gegenteil, die Stärkung der Biodiversität braucht zusätzliche Massnahmen.

Die nötigen Schritte für einen raschen und umweltverträglichen Zubau erneuerbarer Energien sind angesichts der Verfahrensbeschleunigungsvorlage und des vorgesehenen Solarstandards auf Gebäuden in Griffweite. Vor allem der Solarstandard für Gebäude und Parkplätze kann den Photovoltaik-Ausbau auf versiegelten Flächen und somit ohne negative Konsequenzen für die Umwelt vorantreiben.

Die Kommissionsmehrheit hat Rahmenbedingungen für einen neuen Effizienzdienstleistungsmarkt bestätigt. Heute werden über 30 Prozent des erzeugten Stroms unnötig verschwendet. Mit dem neuen Mehrheitsvorschlag lässt sich dieses Potential zwar erst zu einem kleinen Teil ausschöpfen. Aber wenigstens ein Teil des Potentials kann so genutzt werden.

KontaktWWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Übersicht Empfehlungen Mantelerlass		
Artikel EnG	Minderheit	Empfehlung
Art. 2a: Restwasserausnahmen nur bei Mangellage	Minderheit	Ablehnen
Art. 12 Abs. 2 Keine unnötige Aufweichung Raumplanung	Minderheit	Annehmen
Art. 12 Abs. 2bis Keine neuen Restwasserstrecken in Biotopen	Minderheit Streichen	Annehmen
	Minderheit betreffend Schutzziele	Annehmen
Art. 45a: Solarstandard für Neubauten und Dachsanierungen	Minderheit I	Ablehnen
	Minderheit II	Ablehnen
Art. 45a bis Solarpflicht bei Parkplätzen	Minderheit	Ablehnen
8a. Kapitel: Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch	Mehrheit, Minderheiten Elektrizitätslieferanten	Annehmen
Art. 46b-Art. 46f: kein Effizienzdienstleistungsmarkt (inkl. Art 75d EnG, Art. 6 Abs 4bis und 5ter StromVG)	Minderheit Tarifbestandteil und Minderheit keine Effizienz	Ablehnen
Artikel StromVG	Minderheit	Empfehlung
Art. 9bis Abs. 2: keine Lex Chlus	Minderheit	Annehmen
Abs. 2bis: Eignungsgebiete definieren	Minderheit	Annehmen

Die Begründungen zu den fett markierten Abstimmungsempfehlungen sind auf den folgenden Seiten zu finden.

Behandlung 11. September 2023

[21.047](#)

EnG Art. 2a: Befristete Erhöhung der Stromproduktion durch eine Senkung der Restwassermengen

Einleitung

Der Ständerat hat die vom Nationalrat eingebrachte, radikale und ökologisch massiv schädliche Aufhebung der Restwasserrichtlinien für Konzessions- oder Projektgenehmigungen bis 2035 wieder abgeändert. Mit dem neuen Artikel 2a soll der Bundesrat befähigt werden, die Restwassermengen aus dem Gewässerschutzgesetz (Art. 31 ff) zu Gunsten der Winterstromproduktion befristet abzusenken. Der Ständerat schlägt vor, dass das nicht nur geschehen soll, wenn dafür die Notwendigkeit im Sinne der Versorgungssicherheit besteht, sondern auch dann, wenn die Ausbauziele der Wasserkraft nach Art. 2 Abs. 2 noch nicht erreicht worden sind. Im Zusammenhang mit den viel zu hoch angesetzten Ausbauzielen der Wasserkraft, bei deren Nichterreichen die bereits belastende Restwassersituation an schützenswerten Lebensräumen Winter für Winter noch gravierender ausgestaltet werden kann, bahnt sich eine unnötige und gravierende ökologische Beeinträchtigung für die Fliessgewässer an.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, der Kommissionmehrheit zu folgen und die Ausbauziele Wasserkraft nicht als Grund für Restwasserabsenkungen zu akzeptieren.

Begründung

Dass die Restwasserbestimmungen nach Art. 31ff bei einer sich abzeichnenden Mangellage und für einen befristeten Zeitraum auf das Minimum herabgesetzt werden, ist schon kaum akzeptabel. Wenn dies aber nicht nur aufgrund einer sich abzeichnenden Mangellage geschehen soll, sondern auch dann, wenn die Produktionsziele der Wasserkraft nicht erreicht werden, ist das klar abzulehnen. Damit wird aus Sicht der Versorgungssicherheit nichts gewonnen. Stattdessen werden die bestehenden Beeinträchtigungen an den betroffenen Gewässern noch verschlimmert, nur weil das völlig überzogene Ausbauziel der Wasserkraft zwinghaft und ohne ersichtlichen Mehrnutzen erreicht werden muss. Die von der Regelung betroffenen Fliessgewässer werden zu Recht aufgrund ihrer hohen ökologischen Wertigkeit mit Restwassermengen versorgt, die über dem absoluten Minimum liegen. Absenkungen der Restwassermengen, die noch dazu in die Laichzeit einheimischer Fische fallen, sind auch unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit nur schwer akzeptabel. Solche Eingriffe aus Gründen der verfehlten Zielerreichung von ökologisch mehr als fragwürdigen und energiepolitisch unnötigen Ausbauzielen der Wasserkraft zu erzwingen, ist kurzfristig und torpediert die Aufgaben der Schweiz in Sachen Biodiversitätsschutz. Die Bestimmungen nach Art. 31 ff. GSchG sichern den Gewässern bereits heute nur minimale Überlebenswassermengen zu. Nur sie stellen Wasser für Trinkwasser und Bewässerung langfristig sicher. Die Restwasserbestimmungen selber wurden bereits in der Vergangenheit zugunsten der Wasserkraft angepasst, um speziell bei Zuflüssen von Speicherseen etc. Unterschreitungen der minimalen Restwassermengen zu ermöglichen oder Gewässer komplett trocken zu legen.

Kontakt

Pro Natura, Michael Casanova, michael.casanova@pronatura.ch, 061 317 92 29

Behandlung 11. September 2023

[21.047](#)

EnG Art. 12, Abs 2bis: Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

Einleitung

Bei Absatz 2bis will die Kommissionmehrheit eine weitere Ausnahme hinzufügen, die neue Anlagen ermöglichen soll, wenn die Restwasserstrecke in Biotopen von nationaler Bedeutung liegt.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt bei Abs. 2bis:

- Die Minderheit (Festhalten gemäss Nationalrat) prioritär anzunehmen und die Ausnahme zu streichen.
- Die Minderheit betreffend der Schutzziele anzunehmen.

Begründung

Eine weitere Ausnahme hinzuzufügen, mit der eine neue Restwasserstrecke in einem Schutzobjekt zu liegen kommt, wie es die Mehrheit vorschlägt, unterläuft den Biotopschutz. Auen sind typische Lebensräume entlang von Flüssen, die von wechselndem Hoch- und Niedrigwasser geprägt sind. Die Dynamik des Wassers gestaltet das Bett immer wieder neu, daher verändert sich die Aue ständig. Wasser ist das Lebenselixier der Auen und schafft ein vielfältiges Mosaik an Lebensräumen auf kleiner Fläche. Aufgrund dieser hohen Vielfalt von Lebensräumen auf kleinem Raum weisen Auen eine der grössten Artenvielfalten aller Lebensräume in der Schweiz auf. Auengebiete von nationaler Bedeutung beherbergen mehr als 80 Prozent der einheimischen Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus sind bereits rund 90 Prozent der Auenflächen verschwunden. Wenn der Abfluss in den wenigen verbliebenden wertvollen Auen auf die tiefen gesetzlichen Restwassermengen reduziert wird, führt dies zu schweren Beeinträchtigungen aller Funktionen des Lebensraums und der Lebensgemeinschaften in und am Wasser. Eine solche Ausnahme ist zudem auch aus Versorgungssicht unnötig: Es ist möglich, die Winterstromversorgung zu sichern, ohne essenzielle Schutzbestimmungen zum Biotopschutz oder zum Restwasser aufzuweichen, wie der Runde Tisch Wasserkraft gezeigt hat. Mit dem Buchstaben b hat der Nationalrat bereits eine Lösung gefunden, die es erlaubt, ein grosses Potential zu erschliessen, wenn die Anlagen mit Rücksicht auf die Natur geplant werden. Die Umweltallianz empfiehlt daher dringend, die Minderheit (Festhalten gemäss NR) anzunehmen und damit die Ausnahme zu streichen.

Für den Fall, dass die Minderheit (Festhalten gemäss NR) abgelehnt wird, ist es entscheidend, dass alles getan wird, um die Auengebiete so intakt wie möglich zu halten. Wir dürfen Energiekrise und Biodiversitätskrise nicht gegeneinander ausspielen. Unsere wertvollsten Ökosysteme brauchen Schutz und Aufwertung und dürfen nicht zusätzlich geschädigt werden. Sollte diese neue Ausnahme in das Gesetz aufgenommen werden, ist es wichtig, dass die Essenz von Art. 12 Abs. 2, nämlich der besondere Schutz von Biotopen von nationaler Bedeutung, in der Ausnahme in Buchstabe c berücksichtigt ist. Falls die Minderheit (Festhalten gemäss NR) abgelehnt wird, empfiehlt die Umweltallianz die Annahme der anderen Minderheit betreffend der Schutzziele.

Kontakt

WWF Schweiz, Marine Decrey, marine.decrey@wwf.ch, 021 966 73 96

Behandlung**11. September 2023****21.047****EnG Art. 45a Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden****Einleitung**

Die Kommissionsmehrheit möchte am Beschluss des Nationalrats festhalten und einen umfassenden Solarstandard auf Gebäuden einführen. Eine Minderheit will sich dem Ständerat anschliessen und den Solarstandard auf grossen Neubauten unbefristet verlängern. Eine weitere Minderheit will keinen Solarstandard.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, der Mehrheit zu folgen.

Begründung

Der Nationalrat hatte in der Frühjahrsession 2023 noch einen umfassenden Solarstandard für Neu- und erhebliche Umbauten vorgesehen. Die Kommissionsmehrheit will dabei bleiben. Die Kommissionsminderheit will wie der Ständerat nur die befristete Bestimmung aus dem im Herbst 2022 beschlossenen dringlichen Bundesgesetz, die einen Solarstandard für Neubauten über 300 Quadratmeter Grundfläche vorschreibt, in eine unbefristete Bestimmung überführen und den Kantonen zusätzlich die Möglichkeit für einen Solarstandard für kleinere Neubauten geben. Der Minderheitsvorschlag wird insofern keinen Effekt auf den Solarausbau in der Schweiz haben, als die Kantone, die bis letzten Herbst keine Vorgaben bezüglich der Nutzung der Solarenergie bei Neubauten hatten, solche inzwischen eingeführt haben. Die Umsetzung in diesen Kantonen zeigt, dass einige Kantone diese Gesetzesbestimmung so interpretieren, dass auch eine zehnpromzentige Ausnützung der geeigneten Dachfläche bereits genügt und damit bis zu 90 Prozent des Potenzials verlorenght. Die Mehrheit will hingegen einen Solarstandard für alle Neubauten unabhängig von ihrer Grösse sowie bei Dachsanierungen von Bestandesbauten. Ausserdem sollen die ganzen dafür geeigneten Flächen solaraktiv ausgerüstet werden. Der Vorschlag des Nationalrats ist nach wie vor sinnvoll. Der Einbezug von Bestandesbauten, deren Dach saniert wird, erhöht das mit der Bestimmung erschliessbare Potenzial um das Dreifache. Auch ist es volkswirtschaftlich sinnvoll, eine geeignete Dachfläche bei deren Sanierung direkt mit einer PV-Anlage auszurüsten. Er geht auch das Problem an, dass PV-Anlagen aktuell durchschnittlich nur die Hälfte der geeigneten Flächen bedecken, da sie auf den Eigenstromverbrauch optimiert werden. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es jedoch sinnvoller, die gesamten geeigneten Flächen auszunützen, wenn schon eine Anlage gebaut wird. Wir empfehlen daher, der Mehrheit zu folgen.

Kontakt

Schweizerische Energie-Stiftung SES, Simon Banholzer,
simon.banholzer@energiestiftung.ch 044 275 21 22

Behandlung**11. September 2023****21.047****EnG Art. 45a bis Stromproduktion auf Fahrzeugabstellplätzen****Einleitung**

Die Mehrheit möchte die Mindestparkplatzgrösse, die unter die Bestimmung fällt, im Vergleich zum Beschluss des Nationalrats erheblich erhöhen, während die Minderheit die ganze Bestimmung wie schon der Ständerat streichen möchte.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Mehrheit anzunehmen.

Begründung

Der Nationalrat hatte in der Frühjahrsession 2023 die Verpflichtung eingeführt, dass neue Fahrzeugabstellplätze mit einer Fläche über 250 Quadratmeter und bestehende Fahrzeugabstellplätze mit einer Fläche über 500 Quadratmeter mit einer solaraktiven Überdachung auszustatten sind. Die Kommissionsmehrheit will die identische Bestimmung aber erst bei doppelt so grossen Flächen, was das Ausbaupotenzial der Bestimmung natürlich massiv verringert. Damit will sie wohl einen Kompromiss mit dem Ständerat erreichen, der in Form einer Minderheit Fässler gewisse Sympathien für diese Variante zeigte. Die Nutzung von Aussenparkplätzen für die Solarstromproduktion ist sinnvoll. Laut dem Bundesamt für Statistik wird in der Schweiz eine Fläche von rund 64 Quadratkilometer für das Abstellen von Fahrzeugen genutzt. Diese bereits versiegelte Infrastruktur zusätzlich für PV-Anlagen zu nutzen, ist aufgrund der begrenzten Fläche der Schweiz sinnvoll und reduziert den Druck, noch nicht bebaute Flächen für die Solarstromproduktion zu nutzen. Weitere Vorteile von solaraktiven Parkplatzüberdachungen bestehen darin, dass die PV-Module optimal ausgerichtet, die darunter parkierten Autos vor dem Wetter geschützt und mit dem Ausbau der E-Mobilität auch Ladestationen mit dem generierten Strom alimentiert werden können. Die Nutzung der Parkplätze für die Solarstromproduktion ist ein in- und ausländischer Trend. So haben unter anderem Frankreich und Baden-Württemberg entsprechende Bestimmungen erlassen und im Kanton Bern wurde ein Postulat vom Grossen Rat gutgeheissen.

Die Minderheit will wie der Ständerat keinen Solarstandard für Parkplätze.

Die Umweltallianz empfiehlt, der Mehrheit zu folgen und die Minderheit abzulehnen.

Kontakt

Schweizerische Energie-Stiftung SES, Simon Banholzer,
simon.banholzer@energiestiftung.ch 044 275 21 22

Behandlung

11. September 2023

[21.047](#)

EnG Art. 46b-f, 8a. Kapitel: Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch und Art 75d

Einleitung

Dieses für die Schweiz neue Instrument etabliert einen Effizienzdienstleistungsmarkt, welcher dazu dient, die Vorgaben aus dem StromVG Art. 9ter (Versorgungssicherheit durch Energieeffizienz) zu erfüllen. Das Instrument fokussiert dabei auf Stromeffizienzverbesserungen und verpflichtet Verteilnetzbetreiber/Stromlieferanten, die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Die UREK-N präsentiert mehrere Varianten.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, jene Minderheiten, die keine Ziele oder kein Instrument enthalten, abzulehnen und der Kommissionsmehrheit oder allenfalls den Minderheiten mit Einbezug aller Elektrizitätslieferanten zu folgen.

Begründung

Fachberichte des BFE zeigen regelmässig auf, dass ein technisches Stromsparpotenzial von rund 30% oder jährlich knapp 20 TWh besteht. Ständerat und Nationalrat wollen wenigstens 2 TWh/a dieses Potentials im Winter realisieren (StromVG Art 9ter). Die bestehenden Mindestanforderungen an Geräte, freiwillige Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern und die wettbewerblichen Ausschreibungen zur Förderung unwirtschaftlicher Energieeffizienzmassnahmen sind zwar gut, etablieren aber bisher keinen freien Markt für Energieeffizienzdienstleistungen. Deshalb fehlen in der Schweiz die Akteure, welche auch wirtschaftlich lohnende Potentiale realisieren.

Effizienzverpflichtungen an Energielieferanten und Netzbetreiber haben sich im anglo-amerikanischen Raum seit Jahrzehnten und in Europa seit mehr als 10 Jahren etabliert, um einen solchen Markt aufzubauen. Es handelt sich also um ein sehr erprobtes Instrument und die Schweiz kann hier von den Erfahrungen anderer Länder direkt profitieren. Da die realisierten Einsparungen im Schnitt günstiger sind als der Zubau von Kraftwerken, ist das Instrument auch volkswirtschaftlich lohnend. Es eröffnet zudem einen neuen grösseren Markt, in welchem bisherige und neue Akteure gleichberechtigt agieren können.

Der Vorschlag der Mehrheit bedeutet, dass Verteilnetzbetreiber Effizienzdienstleistungen bei festen Kunden in der Grundversorgung nachweisen müssen. Sie können diese Dienstleistungen selber erbringen oder einkaufen. Eine erste Minderheit verpflichtet die Elektrizitätslieferanten (statt die Verteilnetzbetreiber) und erfasst alle Stromkonsumenten. Durch den breiteren Geltungsbereich dürfte die Wirkung rund doppelt so hoch sein wie bei der Variante der Mehrheit.

Eine weitere Minderheit will dasselbe wie die erste Minderheit, allerdings mit Sanktionen, um sicherzustellen, dass die Effizienzverpflichtungen auch erbracht werden.

Eine dritte Minderheit will stattdessen die Verteilnetzbetreiber dazu verpflichten, einen Tarifbestandteil für Effizienz zu verwenden, ohne hierfür Effizienzziele zu nennen.

Die vierte Minderheit lehnt jegliche neue Effizienzinstrumente ab.

Bei allen Varianten geht es nicht um eine absolute Einsparung. Mehrverbrauch durch Elektromobilität oder Wärmepumpen sind weiterhin möglich. Die Anpassungen der Mehrheit scheinen zahlreiche Anliegen der Branche und Kritikpunkte des Ständerats aufzunehmen und entspricht deshalb einem Minimalkompromiss. Die Minderheiten inklusive Elektrizitätslieferanten hätten eine höhere Wirkung, falls diese konsensfähig sind. Die dritte Minderheit dürfte gegenüber dem heutigen Stand kaum eine relevante Verbesserung bringen und die vierte Minderheit ist ebenfalls abzulehnen.

Kontakt

WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Behandlung**11. September 2023**[21.047](#)**StromVG Art. 9bis, Absätze 2 und 2bis Zubau für die Stromproduktion in Winter (in Kombination mit Art. 10 EnG)****Einleitung**

Die Kommission hat an der unfertigen Arbeit des Ständerats weitergearbeitet, sowohl im Bereich Wasserkraft als auch bei Solar und Wind. Beide Kammern wollen die Projekte des Runden Tisches Wasserkraft möglichst rasch umsetzen, indem für Staumauererhöhungen keinerlei Planungspflicht mehr bestehen soll und bei Neubauprojekten keine Nutzungsplanung mehr gemacht werden muss (nur noch Richtplaneintrag). In Absatz 2 will der Ständerat zusätzlich zu den 15 Projekten des Runden Tisches das Einzelprojekt «Chlus» (GR), das am Runden Tisch als nicht prioritär eingestuft wurde, ins Gesetz schreiben.

Der Absatz 2bis zu Solar- und Windkraftwerken von nationalem Interesse ist in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 EnG zu lesen. Demnach sollen die Kantone spezielle Zonen im Richtplan bezeichnen, in welchen Solar- und Windprojekte von nationaler Bedeutung ohne entsprechende Prüfung als standortgebunden und ihr Bedarf als ausgewiesen gelten. Mehr noch: Sie sollen in diesen Zonen «grundsätzlich anderen nationalen Interessen» vorgehen.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt,

- in Abs. 2 die Minderheit der Kommission anzunehmen, die die Privilegierung des Einzelprojekt «Chlus» ablehnt.
- Absatz 2bis zugunsten der Biodiversität zu korrigieren oder diesen Absatz zu streichen.

Begründung

Abs. 2: Das Wasserkraftwerk Chlus wurde im Rahmen des Runden Tisches zur Wasserkraft evaluiert. Aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen wurde das Projekt nicht berücksichtigt und landete sogar weit hinter den 15 ausgewählten Projekten. Das Projekt trägt auch nicht zur Versorgungssicherheit im Winter bei (nur 8 GWh steuerbar), da es an Speicherkapazität fehlt. Es ist daher nicht angebracht, dieses Projekt den anderen Projekten des Runden Tisches gleichzustellen und im Gesetz aufzunehmen. Die Minderheit der Kommission ist entsprechend anzunehmen, um dieses nicht priorisierte Projekt nicht zu privilegieren und die Ergebnisse des Runden Tisches nicht zu unterlaufen. Dieses Partikularinteresse entspricht keiner ausgewogenen und stringenten Gesetzgebung.

Zudem hatte der Nationalrat einen Absatz 2bis zur Speicherwasserkraft eingefügt, der den Bundesrat beauftragt, die Anforderungen an die Richtplanung und die notwendigen Grundlagen für die Projekte des Runden Tisches festzulegen. Dieser Absatz wurde vom Ständerat mit Bestimmungen zu Solar- und Windkraft ersetzt (s.u.). Das sind mehrere Rückschritte für die Biodiversität, die aus Sicht der Umweltallianz korrigiert werden sollen.

Der Ständerat fügte anstelle des nationalrätlichen Absatzes 2bis eine Bestimmung ein, dass auch Solar- und Windanlagen in entsprechenden Gebieten gemäss Richtplan (soweit

diese ausserhalb von Bundesinventaren nach Art. 5 NHG liegen) grundsätzlich Vorrang vor allen anderen nationalen Interessen hätten. Der grundsätzliche Interessenvorrang kann so ausgelegt werden, dass es sich um einen massiven und rechtsstaatlich heiklen Eingriff in die materielle Prüfung durch die Institutionen handelt, dies in Zeiten einer Biodiversitätskrise. Entsprechend wurden Zweifel an der Verfassungskonformität dieser Bestimmung geäussert. Die Umweltallianz empfiehlt dringendst, davon abzusehen, auch hier einen einseitigen Interessenvorrang zu etablieren. Es fehlt aber eine entsprechende Minderheit.

Die Berücksichtigung der Biodiversität muss gegenüber der heutigen Richt- und Nutzungsplanung stark verbessert werden. Mit Art. 10 EnG wollte die Kommission mit der Aufzählung zu berücksichtigender Interessen eigentlich Verbesserungen zugunsten der Biodiversität erwirken. Dies ist aber nur möglich, wenn für die Standortevaluation die nötigen Grundlagen zu den Naturwerten, insbesondere systematische Daten zu gefährdeten Arten und wertvollen Biotopen, erhoben werden. Wird Art. 9bis Abs. 2bis nicht gestrichen, muss er zwingend dahingehend korrigiert werden, dass die Erhebung dieser Daten in hoher Qualität zu den Voraussetzungen gehört, welche die Kantone auf Stufe Richtplan erfüllen müssen.

Der Nationalrat hatte richtigerweise den rechtsstaatlich heiklen «grundsätzlichen Vorrang» des Interesses an der Realisierung von Energieanlagen in entsprechenden Gebieten gemäss Richtplan gestrichen. Diese Bestimmung ist sachlich nicht gerechtfertigt und der Akzeptanz der Vorlage stark abträglich. Sollte sie dennoch beibehalten werden, sind zwingend klare Anforderungen an die Richtplanung und die entsprechende Grundlagenerhebung einzufügen. Dies wäre das absolute Minimum, um starke negative Auswirkungen auf die Biodiversität zu verhindern.

Kontakt

BirdLife Schweiz, Raffael Ayé, raffael.aye@birdlife.ch, 076 308 66 84

Behandlung 18. September 2023

[18.077](#)

BRG. Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe

Einleitung

Das RPG 2 regelt das Bauen im Nichtbauggebiet neu. Ständerat und Nationalrat haben entschieden, dass die Vorlage zum offiziellen Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative werden soll. Der Ständerat hat 2022 wichtige Mehrheitsanträge der UREK-S abgelehnt, die für die Initianten der Landschaftsinitiative einen akzeptablen Kompromiss darstellen. Der Nationalrat hat diese Vorschläge wieder aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Standpunkts ist die UREK-S am Zug.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, in der Differenzbereinigung die klaren Entscheide des Nationalrats vom Juni 2023 zu bestätigen, die Bestimmungen insbesondere bei Art 5 Abs 1bis/1septies und Abs 2bis sowie Art 18bis Abs 2 nicht weiter abzuschwächen und bei Art 8c Abs 1bis auf jeden Fall zumindest die Version Ständerat von 2022 abzulehnen.

Begründung

Wenn die zusätzlichen Ausnahmen zum Bauen im Nichtbauggebiet zu umfangreich werden (Art. 8 und 18bis), die Umsetzung des RPG 1 für die Gemeinden massiv erschwert wird (Art. 5) und die Abbruchprämie mehr der touristischen und landwirtschaftlichen Strukturhaltung statt der Begrenzung des Bauens im Nichtbauggebiet dient (Art. 5), dann würde das Parlament ein in sich sehr widersprüchliches Gesetz verabschieden. Die neuen Ziele des Landschafts- und Kulturlandschutzes und deren explizite Umsetzungsinstrumente – zu denen keine Differenzen mehr bestehen – würden unterlaufen.

Eine vom Ständerat vorgesehene Kompetenz der Kantone für die erleichterte Umnutzung von Ställen und Scheunen in (Ferien-)Wohnungen (Art 8c Abs 1bis) fand im Nationalrat keine Mehrheit. Bei potenziell 400'000 Gebäuden hätten die Kantone mit der Version Ständerat von 2022 sämtliche Regeln des nationalen Raumplanungsrechts in diesem für Landschaftsschutz, Biodiversität und Kulturlandschutz hoch relevanten Bereich ignorieren können.

Sehr problematisch ist die Version des Ständerates von 2022 bei Artikel 5 Abs 1bis/1ter. Wenn es den Gemeinden sogar in jenen Kantonen, wo sie dazu ermächtigt wurden, per Bundesgesetz nicht mehr erlaubt wäre, den Mehrwert von Um- und Aufzonungen abzuschöpfen, könnten viele Gemeinden das RPG 1 nicht mehr umsetzen. Mit dem Kompromissvorschlag des Nationalrats ist hingegen gewährleistet, dass der im Ständerat kritisierte Bundesgerichtsentscheid zur Gemeinde Meikirch wie gewünscht korrigiert wird.

Bei Art 5 Abs 2bis will der Ständerat die Abbruchprämie sogar dann in jedem Fall ausrichten, wenn ein bestehendes Gebäude durch ein neues, möglicherweise grösseres Gebäude ersetzt wird. Besonders stossend ist, dass diese Bauförderung im Nichtbauggebiet offenbar gar bei jenen touristischen Bauten gelten soll, für die heute eine gesetzliche Beseitigungspflicht vorhanden ist.

Bei Art 18bis Abs 2 erweckt die Version des Ständerats von 2022 den Eindruck, dass Bauen im Nichtbaugebiet im Rahmen des Gebietsansatzes auch dann erlaubt werden soll, wenn nur eines der gesetzlichen Kriterien erfüllt ist. Bundesrat und Nationalrat bevorzugen eine Gesamtbeurteilung – Biodiversität alleine oder Baukultur alleine soll die übrigen Kriterien wie zum Beispiel Kulturlandschutz oder Landschaftsschutz nicht übersteuern können.

Für allfällige Minderheiten zu weiteren Punkten verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Anträgen der UREK-N vom Juni 2023 (<https://umweltallianz.ch/> > Standpunkte >[Ergänzung Standpunkte Nationalrat SoSe2023.pdf](#))).

Kontakt

Elena Strozzi, Pro Natura, elenastrozzi@pronatura.ch, 079 55533 79

Luc Leumann, VCS, luc.leumann@verkehrsclub.ch, 079 705 06 58

Behandlung**18. September 2023**[22.025](#)**BRG. Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative).
Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag****Einleitung**

Der Bundesrat stellte der Biodiversitätsinitiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber, der auf einer seit 2012 geplanten Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes NHG basiert. In Übereinstimmung mit den Kantonen und Gemeinden verzichtete der Nationalrat auf ein quantitatives Flächenziel, zugunsten eines qualitativen Ansatzes. Er verabschiedete die NHG-Revision in der Gesamtabstimmung vom 21. September 2022 mit 104 zu 83 Stimmen bei 5 Enthaltungen. Da der Ständerat im Juni 2023 nicht auf die NHG-Revision eintrat, kommt das Geschäft zurück in den Nationalrat. Die UREK-N empfiehlt Festhalten mit 13 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt dem Nationalrat, an seinem Beschluss vom 21. September 2022 festzuhalten.

Begründung

Dieses Jahr hat der Bund verschiedene Grundlagen herausgegeben, die zeigen, dass der Entscheidung des Nationalrats sehr wichtig war und dass Handeln in der aktuellen Biodiversitätskrise noch dringender geworden ist. Gemäss der neusten Bilanz vom Mai 2023 hat sich die Situation der gefährdeten Arten bei den Fischen (>65% gefährdet), Vögeln (>40% gefährdet), Reptilien (>80% gefährdet), Amphibien (>75% gefährdet) und Pflanzen (>25% gefährdet) im letzten Jahrzehnt weiter verschlechtert, trotz aller Anstrengungen zu ihrem Schutz.

Im Mai 2023 gab das BAFU auch den Bericht «Biodiversität in der Schweiz: Zustand und Entwicklung» heraus: Er zeigt den weiterhin gravierenden Zustand der Lebensraumtypen der Schweiz: 48 Prozent der bewerteten Lebensräume gelten als gefährdet. Weitere 13 Prozent sind potenziell gefährdet. Zu den Schutzgebieten hält das BAFU im Bericht fest: «Derzeit bedecken die Schutzgebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung 10,7 % der Landesfläche. Weitere 2,7 % der Landesfläche sind in anderer Form für die Biodiversität besonders wertvoll (z. B. Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II) ».

Im Januar 2023 gab das WEF die neusten Daten zu seinem Risk Report bekannt: «Biodiversity loss and ecosystem collapse is viewed as one of the fastest deteriorating global risks over the next decade» und titelte kurz danach: «50% of the global economy is under threat from biodiversity loss». Mit der Biodiversität sind auch unsere Lebensgrundlagen bedroht, insbesondere die Bestäubung, die Bodenfruchtbarkeit oder unser Trinkwasser. Die NHG-Revision ist deshalb wichtiger und dringlicher denn je, für Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Umweltallianz unterstützt einen Gegenvorschlag, der ein rasches und wirksames Handeln gegen die Biodiversitätskrise ermöglicht. Der Trägerverein der Biodiversitätsinitiative, in dem mehrere Organisationen der Umweltallianz Mitglied sind, hat mehrfach öffentlich bekundet, dass er für einen solchen Gegenvorschlag bereit ist, die Initiative zurückzuziehen.

Kontakt

Pro Natura, Sarah Pearson Perret, sarah.pearsonperret@pronatura.ch, 079 688 72 24
BirdLife Schweiz, Raffael Ayé, raffael.aye@birdlife.ch, 076 308 66 84

Behandlung	26. September 2023
20.456	pa. Iv. Candinas. Unnötige und schädliche Beschränkungen des Zweitwohnungsgesetzes in Sachen Abbruch und Wiederaufbau von altrechtlichen Wohnungen aufheben
Einleitung	Mit einer Änderung des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG Art. 11) soll es möglich werden, eine altrechtliche Wohnung bei der Erweiterung um max. 30 Prozent ohne Nutzungseinschränkung in verschiedene Wohnungen zu unterteilen. Zusätzlich soll es auch bei Abbruch und Wiederaufbau eines Altbaus zulässig sein, die Fläche um bis zu 30 Prozent zu erweitern und zusätzliche Wohnungen zu schaffen, ohne Nutzungseinschränkung. Minderheiten möchten diese neuen Möglichkeiten auf die Bereitstellung von Erstwohnungen einschränken und die Gemeinden, in denen sie zur Anwendung kommen dürfen, differenzieren.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, auf die Vorlage nicht einzutreten (Minderheit Suter). Im Falle eines Eintretens sind alle Minderheiten zu unterstützen.
Begründung	<p>Die Gesetzesänderung ist aus Klima- wie auch aus Naturschutzsicht abzulehnen. Sie schafft einen Anreiz für den Abbruch und Wiederaufbau von altrechtlichen Wohnungen; ein solcher schneidet punkto Ökobilanz im Vergleich zu Renovation und energetischer Sanierung des Altbaus meist bedeutend schlechter ab. Werden Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes mit einer Erweiterung des Volumens kombiniert, so ist zudem auf der betroffenen Parzelle eine Reduktion der für die Natur wichtigen Grünflächen die Folge.</p> <p>Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Gesetzesänderung problematisch: Bereits das geltende Zweitwohnungsgesetz war ein Kompromiss gegenüber Art. 75b BV. Der Vorschlag der Mehrheit würde diese Verfassungsbestimmung nun weiter verletzen. Nur die von der Minderheit Flach unterstützte Version des Bundesrates – Einschränkung auf Erstwohnungen – könnte dieses Problem lösen. Wenn Erstwohnungen abgebrochen werden können, um im vergrößerten Volumen Zweitwohnungen zu erstellen, erhöht dies den Umnutzungsdruck auf altrechtliche Wohnungen, was die Verdrängung der einheimischen Bevölkerung in touristisch attraktiven Ortschaften weiter beschleunigen wird. Mit einer Einschränkung der zulässigen Nutzungen des neu geschaffenen Wohnraums und/oder mit einer Differenzierung derjenigen Gemeinden, in denen die Neuerungen zulässig sind, könnten diese negativen Auswirkungen wenigstens etwas entschärft werden.</p>
Kontakt	Elena Strozzi, Pro Natura, elenastrozzi@pronatura.ch , 079 555 33 79

Zusätzliche Empfehlungen zu traktandierten Geschäften

[22.4413](#)

Mo. Schmid Martin. Wohnungsknappheit in Tourismusgemeinden. Ergänzung von Artikel 3 BewV, Personalwohnungen von Hotels als Teil einer Betriebsstätte anerkennen

Ablehnen

Empfehlungen für traktandierete Geschäfte gemäss separaten Listen**Parlamentarische Vorstösse aus dem EDA**

Mo. Schneider Meret. Unterstützung der Biowaffenkonvention durch die Schweiz ([22.3297](#)) **Annehmen**

Parlamentarische Vorstösse aus dem EDI

Mo. Wettstein. Lebensmittelverpackungen künftig ohne per- und polyfluorierte Alkylverbindungen ([21.4117](#)) **Annehmen**

Mo. Bregy. Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel ([21.4164](#)) **Ablehnen**

Po. Schneider Meret. Mehr Regionalität in der öffentlichen Verpflegung ([21.4297](#)) **Annehmen**

Parlamentarische Vorstösse aus dem UVEK

Mo. Hess Erich. Autobahn A1 auf sechs Spuren ausbauen (23.3346) **Ablehnen**

Mo. Pointet. Führen wir ein vernünftiges Vortrittsrecht auf Radwegen ein! ([21.4091](#)) **Annehmen**

Mo. Nantermod. Die Produktion von erneuerbarem Strom soll dank einer besseren Verteilung der Netznutzungsgebühren gefördert werden ([21.4099](#)) **Ablehnen**

Po. Hurni. Tempo-30-Zonen ohne Fussgängerstreifen. Eine pädagogische Hürde? ([21.4146](#)) **Ablehnen**

Mo. Grin. Erweiterung der Möglichkeiten des Eigenverbrauchs von Strom ([21.4149](#)) **Ablehnen**

Mo. Atici. Anerkennung des Generalabonnements auf der Hochrheinstrecke Basel-Schaffhausen ([21.4159](#)) **Annehmen**

Mo. von Siebenthal. Finanzielle Anreize für den Ersatz von Holzheizungen durch Holzheizungen ([21.4203](#)) **Ablehnen**

Mo. Nicolet. Waldflächen in Grundwasserschutzzonen sollen als «Schutzwälder» gelten ([21.4204](#)) **Ablehnen**

Mo. Clivaz Christophe. Berücksichtigung der Auswirkungen von Kaltstarts bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf die Luftverschmutzung ([21.4207](#)) **Annehmen**

Mo. Rügger. Kompensationsmöglichkeit für nichtleitungsgebundene Energieträger ([21.4211](#)) **Ablehnen**

Po. Clivaz Christophe. Prüfung der Möglichkeit, Filter an Bremssystemen von Motorfahrzeugen und Zügen anzubringen, um die Luftqualität zu verbessern und gesundheitlichen Problemen vorzubeugen ([21.4218](#)) **Annehmen**

Po. Bertschy. Aktionsplan Klimawandel 2020-2025. Auswirkungen der Klimakrise auf einzelne Bevölkerungsgruppen, evidenzbasierte Massnahmen ergreifen ([21.4221](#)) **Annehmen**

Po. Brenzikofer. Finanzielle Anreize für Sharing- und Mietmodelle ([21.4223](#)) **Annehmen**

Mo. Graber. Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ([21.4351](#)) **Ablehnen**

Mo. Fraktion V. Stärkung der Versorgungssicherheit durch Sicherstellung des Langzeitbetriebs der bestehenden Schweizer Kernkraftwerke (21.4363)	Ablehnen
Mo. Fraktion M-E. Verhandlung zwischenstaatlicher technischer Vereinbarungen im Bereich Strom (21.4500)	Annehmen
Mo. Schilliger. Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern (21.4516)	Ablehnen
Mo. Töngi. Für eine zukunftsgerichtete Mobilitätsplanung. Nachhaltiges Verkehrsszenario als Grundlage von Infrastrukturentscheiden (21.4526)	Annehmen
Mo. Giezendanner. Verkehrsperspektiven 2050 einer breiten Konsultation unterstellen (21.4529)	Ablehnen
Mo. Quadri. Verzicht auf den Ausstieg aus der Kernenergie (21.4557)	Ablehnen
Mo. Gafner. Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen (21.4577)	Ablehnen
Mo. Rechsteiner Thomas. Bahn 2050. Anschluss der ländlichen Regionen sicherstellen (21.4584)	Ablehnen
Mo. Roduit. Berner Konvention. Sofortige Reaktivierung unseres Antrages (21.4588)	Ablehnen
Po. Roduit. Recht auf Reparatur, um die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Nähe zu beschleunigen und Ressourcen zu schonen (21.4589)	Annehmen
Mo. Fischer Roland. Ausrichtung der Kompensation der Treibhausgasemissionen der Bundesverwaltung auf das Netto-null-Ziel (21.4596)	Annehmen
Mo. Romano. Italienischer Aufbau- und Resilienzplan. Eine Chance für die grenzüberschreitenden Infrastruktur-anlagen und für Projekte, die auch für die Schweiz zentral sind (21.4600)	Annehmen
Mo. Clivaz Christophe. Schluss mit der Verschwendung von Energie zur nächtlichen Beleuchtung von Schaufenstern und Werbung (21.4616)	Annehmen
Mo. Pointet. Arten, die auf der roten Liste und der Liste der prioritären Arten stehen. Die Zeit für ein Verbot der Bejagung ist gekommen (21.4648)	Annehmen
Mo. Egger Mike. Mehr Transparenz bei der Statistik zum Energieverbrauch (22.3025)	Ablehnen
Po. Wettstein. Kreislaufwirtschaft konkret. Schaffung von Anreizen für nutzenbasierte zirkuläre Geschäftsmodelle (22.3064)	Annehmen
Mo. Storni. Erleichterung der Umrüstung von Gebrauchtwagen von Verbrennungs- auf Elektromotoren (22.3078)	Annehmen
Po. Marchesi. Aktualisierung der Energiestrategie 2050 mit Szenarien für die tatsächliche Zuverlässigkeit und Stabilität der Stromversorgung (22.3089)	Ablehnen
Mo. Marchesi. Bessere Rahmenbedingungen für Schweizer Elektrizitätsunternehmen, damit sie in erneuerbare Energien im Inland und nicht im Ausland investieren (22.3091)	Ablehnen

Parlamentarische Vorstösse aus dem EFD

Po. Fischer Roland. Resilienz des Schweizer Finanzplatzes gegenüber klima- und umweltbedingten Finanzrisiken stärken (22.4474)	Annehmen
Mo. Pasquier-Eichenberger. Mehr Anreize für weniger Umweltverschmutzung beim Kauf eines Autos (23.3101)	Annehmen
Mo. Gysin Greta. Steuererleichterungen für Dachbegrünungen (23.3162)	Annehmen

Parlamentarische Vorstösse aus dem WBF

Mo. Graber. Zivildienst gegen den Wolf (21.4371)	Ablehnen
Mo. Munz. Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Kälbermast (21.4400)	Annehmen
Mo. Schneider Meret. Feuerbrand effektiv bekämpfen! (21.4610)	Annehmen
Mo. Nicolet. Durch eine Reihe von konkreten dringenden und befristeten Massnahmen die wegen der Situation in der Ukraine unmittelbar bevorstehende Lebensmittelkrise abwenden, indem die Lebensmittelproduktion gewährleistet und gestärkt wird (22.3105)	Ablehnen
Mo. Crottaz. Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirte als Voraussetzung für Direktzahlungen (22.3248)	Annehmen
Po. Badertscher. Einhaltung von Sorgfaltspflichten. Nehmen die Schweizer Agrarhändler ihre Verantwortung genügend wahr? (22.3312)	Annehmen
Mo. Mäder. Ostral 1. Belohnung von Stromeffizienzmassnahmen als Versicherung gegen allfällige Stromkontingentierung (22.3342)	Annehmen
Mo. Romano. Es soll auch in der Schweiz einen Preisrechner für Treibstoffpreise geben, in Anlehnung an das österreichische Vorbild (22.3436)	Ablehnen

UMWELTALLIANZ

Kurzporträt

Die Umweltallianz ist ein loser Zusammenschluss der vier grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch

Mitglieder

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91
www.pronatura.ch

VCS / ATE

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 031 328 58 58
www.verkehrclub.ch

WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21
www.wwf.ch

Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41
www.greenpeace.ch

Kooperationspartner

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21
www.energiestiftung.ch

BirdLife Schweiz

BirdLife Schweiz, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20
www.birdlife.ch

Alpen-Initiative

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.alpeninitiative.ch

Naturfreunde Schweiz

Naturfreunde Schweiz, Postfach, 3001 Bern
T 031 306 67 67
www.naturfreunde.ch

Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert jährlich, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe www.umweltrating.ch. Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.